Die Todesstrafe ein Postulat der Humanität.

Eine

von der philosophischen Facultät der Universität Rostock

genehmigte

Promotionsschrift

von

Dr. Paul Scheibner.

Rostock.

Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.

1872.

Seinem

lieben Oheim

Wilhelm Gercke,

Pfarrer in Kentz.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553622_0289

Es war im Jahre 1761, als das Parlament zu Toulouse den Franzosen Jean Calas zur Strafe des Rades verurtheilte. Der Sohn des Verurtheilten, der an Melancholie litt, war erhängt gefunden. Da er zum Katholicismus neigte, so genügte dies, um den protestantischen Vater als Mörder seines Sohnes anzuklagen, zu verurtheilen und schliesslich den Martern des Henkers zu überliefern. Seine letzten Worte waren: „Ich sterbe unschuldig. Meine Richter müssen irre geleitet sein. Christus aber, der die Unschuld selber war, starb ja eines noch qualvolleren Todes". Die Familie des Hingerichteten begab sich nach Genf; Voltaire lernte dieselbe dort kennen, und seinen Bemühungen gelang es, eine Revision des Processes herbeizuführen. Fünfzig Richter prüften die Sache noch einmal und sprachen dann die völlige Unschuld des Angeklagten aus.

Für die Geschichte der Todesstrafe ist dieser Fall von epochemachender Bedeutung geworden. Was Voltaire begonnen, das führte der Italiener Caesar Beccaria, durch die Encyclopaedisten hierzu angeregt, weiter fort. Die italienisch geschriebene Schrift desselben „über Verbrechen und Strafen"*) erschien zuerst 1764. In dieser wurden mit

---

*) (Beccaria) Dei delitti e delle pene. Monaco 1764. Deutsch Hamburg 1766.

lebendiger Beredtsamkeit und warmer Menschenfreundlichkeit die Härten der damaligen Strafrechtspflege geschildert und die Gründe gegen die Todesstrafe mit Geschick zusammengestellt. Der Name des Verfassers Beccaria steht seitdem an der Spitze der Gegner der Todesstrafe. Die Periode der sogenannten Aufklärung bemächtigte sich der Frage mit Erfolg. Und seit dieser Zeit, länger als 100 Jahre also währt der Kampf über die Frage der Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe, der bis in die neueste Zeit hinein mit mehr oder weniger Erbitterung geführt worden ist. Ein so langer Kampf kann aber nicht um etwas Geringfügiges geführt werden. Und in der That, die Frage von der Todesstrafe gehört unstreitig zu den interessantesten und schwierigsten, wie zu den bedeutendsten und wichtigsten, denn sie berührt die tiefsten Grundlagen und allgemeinsten Bedingungen der menschlichen Gesellschaft. Tritt doch bei der Todesstrafe gerade das Wesen der Strafe in seiner äussersten Schärfe und Tiefe hervor, ist sie ja, zumal da in den Köpfen der Einen die Abschreckungstheorie steckt und in denen Anderer ein falscher Humanismus sein Wesen treibt, eigentlich controvers. Hierzu kommt, dass gerade bei dieser Frage mancherlei Umstände zusammentreffen, welche der Abschaffung der Todesstrafe auf das Nachdrücklichste das Wort zu reden scheinen und es schwer machen, den Blick rein und ungetrübt zu erhalten. Ist doch die Fülle unschuldigen Blutes vergossen, so dass es nicht gar schwer ward und noch wird, schon im Hinblick hierauf mit Erfolg für Abschaffung der Todesstrafe Propaganda zu machen. Auf der einen Seite sind es hauptsächlich die vielen Opfer, die dem katholischen Fanatismus gebracht sind. Es ist die römisch-katholische Kirche gewesen, die durch den weltlichen Arm mehr Ketzer zum Tode gebracht hat, als vielleicht für weltliche Vergehen hingerichtet worden sind. Die Schreckensthaten der Inquisition in Italien

und Spanien*), eines Alba**) in den Niederlanden zeigen ja genug. Nach dem „eco del verita“ 1868 sollen 16,089,400 Leichen Opfer des katholischen Fanatismus sein. Der Papst freilich unterzeichnet kein Todesurtheil, sagt er nichts dagegen, so hat die Gerechtigkeit ihren Lauf. Das ist in der That der famoseste Humbug der Milde. — Auf der andern Seite sind es die vielen politischen Hinrichtungen; wie in Rom zu Zeiten der verfallenden Republik, unter den Caesaren wegen des „crimen laesae majestatis“***), in Frankreich zu Zeiten der Revolution, in England zu Zeiten der blutigen Maria†), in Schweden das Stockholmer Blutbad u. s. w., wodurch die Fülle unschuldigen Blutes vergossen ist, welche auch die Gegenwart bange machen, dass so lange die Todesstrafe überhaupt besteht, der entsetzlichste Missbrauch könne wieder getrieben werden. So hat es denn dahin kommen können, dass sich unter dem Banner der Humanität alle Gegner der Todesstrafe vereinigten. Diesen vorgeblich humanen Rücksichten gegenüber, die die

---

*) Nach L'horente (hist. crit. de l'inqu. d'Espagne. Paris 1815. Deutsch von Höck. Gemünd. 1820. 4 Bd.) hat die spanische Inquisition bis zu ihrer Aufhebung durch Napoleon 1808 32,000 Verurtheilte in Person, 18,000 in effigie verbrannt.

**) Herzog Alba liess in den Niederlanden seit 1567 gegen 18,000 Protestanten hinrichten. In Oesterreich war die durch Innocenz VIII. in Deutschland eingesetzte Inquisition organisirt und in einem Jahrhundert sind 100,000 Personen hingerichtet. Der auch als Hexenrichter angesehene Bened. Carpzow sagt in seiner „Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium“ vom Jahre 1635: „Die Strafe des Feuertodes ist auch denjenigen aufzulegen, welche teuflischen Zusammenkünften auf dem Bloxberge angewohnt oder irgend einen Verkehr mit dem Teufel gehabt haben“.

***) cf. Tacitus.

†) Im irländischen Blutbad sind 400.000 Personen umgekommen.

Abschaffung der Todesstrafe als ein Postulat der Humanität fordern, dürfte es geboten sein, zu untersuchen, ob denn dem in der That so sei, oder nicht vielmehr die Todesstrafe als ein Postulat der Humanität erscheine.

I.

Die Todesstrafe wird signalisirt durch die Sitte der Culturvölker als eine Forderung des humanen Bewusstseins. Alle sogenannten Culturvölker, Aegypter wie Perser, Inder wie Juden, Griechen wie Römer und Germanen haben die Todesstrafe feierlich in ihre Gesetzgebung eingeführt.

1. Die Aegypter.

Von den alten Aegyptern wird uns erzählt*): „Das oberste Landesgericht habe aus 30 Priestern bestanden, die Strafgesetze seien milde gewesen, die Tödtung eines Aegypters sowohl, wie die eines Sclaven sei mit dem Tode bestraft worden". — Von der späteren Zeit wird erzählt**): Der Aethiopenkönig Sabaco, welcher, 745 in Aegypten einbrechend, das alte Aegyptergeschlecht unterjochte, habe während seiner 25jährigen Regierung die Verbrecher nicht zum Tode verurtheilt, sondern sie in den Nilniederungen zum Besten der Städte Dämme aufschütten und Canäle graben lassen. Allein schon nach wenigen Jahren habe man wegen der Ueberhandnahme der Missethäter die Todesstrafe wieder herstellen müssen.

2. Die Perser.

Bei den Persern, wo das alte Gesetzbuch Ost-Iran's, das Zendavesta 800—600 v. Chr. verfasst, für die meisten Vergehen ausser den Bussen, die an den Beschädigten zu

---

*) cf. Diodorus Siculus. Biblioth. hist. 1. I. c. 86 ff.

**) Herod. Histor. I, II c. 137. Diod. Sicul. Bibl. hist. 1. I. c. 65.

zahlen waren, Prügelstrafen verhängte, war doch, trotz der Schonung des Lebens, welche Zarathusta einschärfte, die Todesstrafe im Gebrauch. Bessos der Mörder Dareios III. ward 329 von Persischen Grossen als Hochverräther zum Tode verurtheilt und ans Kreuz geschlagen.

3. Die Inder*).

In hoher Weise prägte sich das Gerechtigkeitsprincip bei den Indern scharf und klar in dem brahmanischen Gesetzbuch Manu's aus, das etwa im 7. Jahrhundert v. Chr. abgeschlossen ward. Es bezeichnet**) als des Königs erste Pflicht die Gerechtigkeit, worunter besonders die Ausübung der Strafgerechtigkeit verstanden wird. „Die Strafe ist die Gerechtigkeit", heisst es dort, und die Aufrechterhaltung der Autorität ist in demselben das Rechtsprincip. „Die Strafe regiert die Welt. Wenn der König nicht ohne Unterlass die Strafwürdigen strafte, so würden die Stärkeren die Schwächeren auffressen. Nur da, wo die schwarze Strafe mit rothem Auge die Verbrecher vernichtet, empfinden die Menschen keine Besorgniss." Trotz der Lehre der Brahmanen, welche die Tödtung irgend eines lebenden Wesens als schwere Sünde erscheinen liess, war doch auch in ihrer Gesetzgebung die Todesstrafe in Geltung. Ja sogar der milde Buddha († um 543 v. Chr.) verbot sie nicht, sondern lehrte nur: „Selbst den Tod ohne Hass zu ertragen".

4. Die Griechen.

Das ganze Lebensprincip der Griechen ist durch die Idee der Schönheit oder künstlerischen Harmonie keineswegs erschöpfend bezeichnet, sondern beruht auf einem weit tiefern Blick in die sittliche Weltordnung. Was sie im

*) cf. Thonissen, le droit criminel dans les livres sacrés de l'Inde. Bruxelles 1864.

**) Manu's Gesetzbuch. Buch VII., V. 26, 27, 31.

Innersten erfüllt, das ist der Gedanke, dass auf menschliche Schuld nach ewiger Ordnung die Strafe und das Verderben unaufhaltsam, unerlässlich folgen. Wie dieser Gedanke in ihrer Poesie mit ergreifender Wirkung zur Darstellung gekommen ist, so ist dies auch das Princip ihres Rechtes. Daher ist auch bei ihnen die Todesstrafe Rechtens. Im Heldenzeitalter und später bei den asiatischen Griechen lag, den Sagen des Homer zur Folge, den nächsten Verwandten die heilige Verpflichtung ob, das vergossene Blut an dem Mörder zu rächen*). Der Colonie Lokroe in Grossgriechenland gab Zaleukos um 660—650 die ersten geschriebenen Gesetze**). Er wie auch Charondas, der um 640 der chalcidischen Colonie Catane am Aetna Gesetze gab, nahmen den Grundsatz an, dass dem Schuldigen in der Strafe eine dem Vergehen gleiche Strafe festzusetzen sei. Daher bei Beiden für Mord die Todesstrafe. In Attica galt die Blutrache so sehr als heilige Pflicht, dass der nächste Anverwandte wegen Nichtverfolgung eines Mordes als wegen einer Gottlosigkeit vor Gericht gezogen werden konnte. Doch brachte der Staat bald die Verfolgung des Mörders in gesetzliche Form***). Dabei war auch zugleich der religiöse Gesichtspunct massgebend, da vergossenes Blut nicht nur den Mörder, sondern Alle im Lande unrein machte und dem Zorn der Götter preisgab. Eine jede Blutbefleckung musste daher feierlich gesühnt werden. Das rechtlich religiöse Verfahren war nun Folgendes: Der Bluträcher hatte den Mörder vor das Blutgericht zu stellen, welches auf dem Areshügel gehalten wurde, an dessen Fuss der Altar der Erinnyen stand. Der Bluträcher sass auf dem Stein der

---

*) cf. Ilias XVII. v. 334—337. XXI. v. 26—28. Odyssee XXIV. v. 430—437.

**) Strabon, Geograph. l. VI. c. 1.

***) Isocrates, Panegyricus ed. Tauchnitz p. 57.

„Unversöhntheit“, der Mörder auf dem Stein des „Frevelmuthes“. War nun der Angeklagte des vorsätzlichen Mordes für schuldig befunden, so wurde er im Beisein des Anklägers hingerichtet. Auch der grosse Athenische Gesetzgeber Solon, der durch Beseitigung der blutigen*) Gesetzgebung Drakons mit Recht der Milde genannt wird, erweist sich dadurch, dass er die Erkenntnisse über den vorsätzlichen Mord dem Areiopag übertrug, als ein Anhänger der Todesstrafe. Den Erinnyen gleich sollten die Areiopagiten jeden Schuldbeladenen rastlos verfolgen; aber auch, wie die Eumeniden, allen Guten Schutz gewähren. Gegen den Vatermord soll Solon keine Strafe verhängt haben, weil er, den Kindern die höchste Pietät gegen die Eltern einschärfend, dieses Verbrechen für unmöglich hielt**). Mit Recht konnte Solon, der ausdrücklich in einem seiner Gesetze erklärt „die Strafe soll dem Schaden gleich sein“, am Schluss seiner Gesetzgebung ausrufen: „Gleiche Satzungen habe ich den Bösen und den Guten geschrieben und gegen Jeden schnelles Gericht hinzugefügt“. Auch später behielten die Solonischen Gesetze ihre Geltung.

5. Die Römer.

Die Römer waren berufen, das Criminalrecht systematisch auszubilden und das Princip der Strafgerechtigkeit in mustergiltiger Weise an die Spitze desselben zu stellen. Sie waren auch die Ersten, welche von Anfang an, wenigstens seit den Zeiten der Könige, die Gebiete des öffentlichen und des Privatrechts scharf von einander schieden. Die Privatrache war bei ihnen schon in den ältesten Zeiten nicht in rechter Geltung. Ihr Strafprincip war das der gerechten Vergeltung. Der Mord war ein Staatsverbrechen,

*) Der Redner Demades sagte: „die Gesetze Drakons sind mit Blut geschrieben.“

**) cf. Diogenes Laertius de vitis etc. l. I. c. 2. n. 10.

die durch absichtlichen Mord auf den Staat geladene Blutschuld wurde durch den Tod des Frevlers gesühnt*). Dieses Recht entwickelte und befestigte sich immer mehr in den Zeiten der Republik 510—31 v. Chr., in welchen das Streben der Plebejer unablässig auf Rechtsgleichheit gerichtet war. Die grundlegende Gesetzgebung der 12 Tafeln, „die Quelle alles göttlichen und menschlichen Rechtes", übertrug das Recht über Leben und Tod den Centuriat-Comitien**). Die 12 Tafeln enthielten im Allgemeinen die Zusammenstellung des bisherigen, auf dem Princip der Wiedervergeltung***) ruhenden Criminalrechts, milderten es jedoch in vieler Beziehung. Es konnte daher Cicero mit Recht sagen, dass die 12 Tafeln sehr wenig Sachen mit dem Tode belegt hätten†). Auch die späteren Cornelischen Gesetze, die doch das Criminalrecht in durchaus humanem Sinne handhabten, hoben zwar indirect die Todesstrafe für politische Verbrecher auf, doch nicht für die „Mörder und Giftmischer".

6. Die Germanen.

Bei den alten Germanen wurde die Todesstrafe von der freien Volksgemeinde — Thing genannt — ausgesprochen und zwar „wie auf Befehl Gottes"††). Mord und Todsschlag

---

*) Daher auch bei Plutarch, Romul. c. 22 die Ansicht, dass Romulus und Numa jeden Mord als parricidium betrachteten.

**) Cicero de legibus I. III. c. 4. 41: „Ueber das caput eines Bürgers soll man ausser vermittelst der grössten Comitienversammlungen und jener, welche die Censoren den Abtheilungen des Volkes zugewiesen haben, keinen Antrag machen."

***) Leges XII Tabul. 7, 9: Si membrum rupsit, ni sum eo pacit, taliod esdot. (S. Aul. Gellius Noctes Attic. 1. XX c. 1).

†) De republica l. IV bei Augustinus de civitate Dei I. II. c. 9.

††) cf. Tacitus. Germania c. 12.

wurden ursprünglich der Blutrache der Verwandten überlassen*). Dies Rechtsverhältniss ging mit einigen Modificationen aus der heidnischen in die christliche Zeit über; die wichtigste war, dass das Christenthum auch den verbrecherischen Willen, nicht bloss die äusserliche That, in Rechnung brachte. Als Hauptzweck der Strafe ward in der Zeit der Carolinger die Reinigung des Landes**), insbesondere der Schutz des Friedens gegen Gewaltthat geltend gemacht***). In den so wichtigen Reichsgesetzen der Fränkischen Könige und auch in den Capitularien Carls des Grossen, die doch durchaus Germanische Rechtsbestimmungen waren und Geltung hatten, war die Todesstrafe für Mord enthalten. So in einem Capitular vom Jahre 779: „Mördern, welche nach den Gesetzen sterben müssten, sollten, wenn sie sich in die Kirchen geflüchtet hätten, keine Lebensmittel dargereicht werden.“ So auch in einem Capitular vom Jahre 803: „Wer einen Mord begangen und in eine Immunität geflohen ist, soll dem Grafen ausgeliefert werden.“ Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts kamen statt der vom Volk gewählten immer häufiger von den Fürsten bestellte Schöffen und Richter auf†) und mit ihnen auch die Handhabung des römischen Criminalrechts; die Schule

*) Asegabuch, herausgegeben von Wiarda, 21: „morth môt ma mit morth kêla“, d. h. Mord muss man mit Mord kühlen. „Asega“ bedeutet bei den Friesen „Richter“. Lex Fris. II. 2, 3, 5—8 u. s. w.

**) Illudovici II. capit. a. 850 c. 2: „Die in den Gesetzen bestimmten Strafen sollen vollzogen werden, damit von diesen Uebelthätern unser Reich gereinigt werde.

***) Capit. 779 c. 8: „Die Uebelthäter sollen zur Errichtung des Friedens sterben.“

†) Nur in Westphalen erhielten sich die alten Volksgerichte, die als „heilige Vehme“ besonders in Stillgerichten die Verbrechen gegen Gott, Ehre und Recht heimlich urtheilten und vollstreckten.

von Bologna stritt nur darüber, ob das Schwertrecht nur den Fürsten und ihren Delegirten oder ob es jeder Obrigkeit als solcher zustände, das Schwertrecht selber wurde nicht angezweifelt. Auch die neueste Deutsche Straf-Gesetzgebung, die doch gewiss human gehalten ist, hat die Todesstrafe für Mord aufgenommen.

Wir sehen also, dass gerade alle Culturvölker, trotz ihrer grossen Verschiedenheit in Stamm- und Volksart — der religiöse Inder, wie der ästhetische Grieche, der politische Römer — denen anerkannter Massen das Princip der Humanität nicht fremd war, Schutz des Lebens und Heilighaltung desselben fordern und die Verletzung desselben mit dem Tode bestrafen.

Dies humane Bewusstsein aller Culturvölker, welches die Todesstrafe für Mord fordert, steht im Einklang mit den Aussprüchen der hervorragendsten Geister aus diesen Culturvölkern, die sich dadurch als Vertheidiger der Todesstrafe erweisen. So der Inder Buddha, wie schon erwähnt, so auch der Grieche Solon, so auch die Pythagoraeer, sie sagten*): „Wenn er leidet, was er that, so geschieht ihm recht.“ So weiter auch Plato. Er sagt**): „Gegen die aber, bei welchen nach der Ansicht des Gesetzgebers die Ungerechtigkeit und das Verbrechen bereits zu einer unheilbaren Krankheit geworden ist, welche Strafen wird er in seinen Gesetzen gegen diese verhängen? Da er einsieht, dass es für all' dergleichen Leute selber nur schlimmer ist, noch länger zu leben, und dass den Andern ihre Entfernung aus dem Leben einen doppelten Nutzen gewähren dürfte, nämlich einmal, dass sie sich ein Beispiel daran nehmen, nicht gleichfalls verbrecherisch zu handeln, und sodann die Befreiung des Staates von der Last solcher

*) Aristoteles Ethica Nicomachea I. V. c. 5. n. 1—3.

**) De legibus I. IX. p. 585 ff.

Uebelthäter, so muss er nothwendig auf Verbrechen solcher unheilbaren Art die Todesstrafe setzen und kann gar nicht anders.“ Plato unterscheidet auch sehr genau den mit ruhiger Ueberlegung verübten Mord von dem in Leidenschaft verübten, und belegt nur jenen mit der Todesstrafe, diesen dagegen, wenn er von einem Freien gegen einen Freien begangen ward, bloss mit Landesverweisung. Auf der Leiche des Vater- oder Muttermörders soll — als einzige Schärfung der Todesstrafe — ein Steinhaufen aufgethürmt werden*). Dem weisen Plato folgen der Attische Redner Lycurgos, Demosthenes, Socrates**), Plutarch***) und Aristoteles†). Aristoteles, der von allen das Wesen der Strafe am tiefsten erfasst, der grösste Philosoph des Alterthums, bekennt sich zur Todesstrafe, er stellt den grossen Grundsatz auf, dass die Strafe im rechten Verhältniss zum Verbrechen stehen, ihm „analog“ sein müsse. Bei den Römern fordert die Todesstrafe ein Cicero††), Caesar, Seneca. Letzterer sagt†††): „Die äussersten Strafen setze er auf die äussersten Verbrechen, doch soll die Todesstrafe schnell geschehen. Bei den Germanen haben wir schon Carl den Grossen als Anhänger der Todesstrafe gesehen; der deutschen Reformation war es vorbehalten, es als eine unzweifelhafte Thatsache hinzustellen, dass das Gesetz des alten Bundes: „Wer Menschenblut vergiesst, dess Blut soll wieder vergossen werden,“ ein im neuen Testamente nicht aufgehobenes, sondern vielmehr bestätigtes Gebot sei. Dieser reformatorische Gedanke ist auch bei dem Humanisten

*) De legibus I. IX.

**) Areiopag p. 230.

***) De vera numinis vindicata c. 6.

†) Ethica Nicomachea I. V. c. v. 1—6.

††) De officiis 1. III. c. 6; de legibus 1. III. c. 20; de officiis 1. I. c. 11.

†††) De ira 1. I. c. 5.

Erasmus ausgeprägt, er will nur die abweichenden Glaubensmeinungen nicht mit dem Tode bestraft wissen. Ihm zur Seite steht Zwingli, wenn er sagt: „Die Obrigkeit muss Tod um Tod, Leben um Leben wiedervergelten.“ Auch Luther in seiner evangelischen Grösse erklärt es für Recht und Pflicht der Obrigkeit, gegen die Mörder die Todesstrafe zu verhängen: „1. Mos. 9, 6 ist von des Schwertes Recht gesagt, dass ein Mörder des Todes schuldig ist und man ihn mit Recht durchs Schwert tödten solle. Dazu Christus bestätigt es auch Matth. 26, 52“*). Und: „im 5. Gebot ist nicht eingezogen Gott und die Obrigkeit, noch die Macht haben, so sie haben, zu tödten. Denn Gott sein Recht, Uebelthäter zu strafen, der Obrigkeit an der Eltern Statt befohlen hat, welche vor Zeiten ihre Kinder selbst zum Tode urtheilen“**). Der christlich humane Melanchthon lehrte***): „dass Christen mögen in Obrigkeit-, Fürsten- und Richter-Amt ohne Sünde sein, Uebelthäter mit dem Schwert zu strafen“. Ebenso wie die Reformatoren rechtfertigte der Holländische Rathspensionär Hugo Grotius die Todesstrafe als menschlich und biblisch†): „Wenn Christus Vorschriften mit dem Gesetz Moses, sofern er sogar Todesstrafe verhängte, bestehen konnten, so können sie auch mit den menschlichen Gesetzen bestehen.“ Dem englischen Philosophen Hobbes gilt, was von der Strafe überhaupt gilt, auch von der Todesstrafe. Er sagt††): „Dadurch, dass Jeder sein Selbsterhaltungsrecht an den Staat abgegeben hat, hat der, welcher die höchste Macht inne hat, soviel Macht erlangt, dass er sich seines Spruches

*) Von weltlicher Obrigkeit. 1573. Bd. 22. S. 64.

**) Der grosse Catechismus. 1529. Bd. 21. S. 65.

***) Confessio Augustana. 1530. Act. 16.

†) De jure belli ac pacis. Par. 1625.

††) Leviathan sive de materia forma et potestate civitatis ecleriasticae et civilis. Amstelod. 1670. cap. 28.

als seines natürlichen Rechts zur Erhaltung aller Bürger bedienen kann. Auch Spinoza legt dem, welchem die höchste Macht übertragen ist, das Recht über Leben und Tod bei. Er sagt*): „Soviel Macht einer auf einen Andern überträgt, soviel tritt er dem andern von seinem Rechte ab, und derjenige hat das grösste Recht über Alle, welcher die höchste Macht hat, durch welche er Alle mit Gewalt zwingen und durch Furcht vor der höchsten Strafe, welche Alle gleichmässig fürchten, abschrecken kann." Und: „Wer das Recht der höchsten Gewalt versehrt und die Majestät beleidigt hat, wird mit Recht zum Tode verdammt." Und**): „Der Staat sündigt, wenn er das thut, oder geschehen lässt, was die Ursache seines eigenen Unterganges sein kann." Ebenso erklärt sich Montesquieu für die Todesstrafe, wenn er sagt***): „Es ist eine Art von Vergeltung, welche macht, dass die Gesellschaft die Sicherheit einem Bürger verweigert, welcher dieselbe einem andern geraubt hat oder hat rauben wollen. Diese Strafe ist hergenommen von der Natur der Sache, geschöpft aus der Vernunft und aus den Quellen des Guten und Bösen. Ein Bürger verdient den Tod, wenn er die Sicherheit in dem Grade verletzt hat, dass er das Leben genommen hat. Diese Todesstrafe ist gleichsam das Heilmittel der kranken Gesellschaft." Und†): „Ein Mörder hat sich des Gesetzes erfreut, welches ihn verurtheilt; es hat ihm das Leben in allen Augenblicken erhalten. Er kann also nicht gegen dasselbe Einwendungen machen." Der grosse nordamerikanische humane Patriot Franklin erklärte sich nur gegen den Missbrauch der Todesstrafe: „Straft der Gesetzgeber das Verbrechen über das

*) Tractatus theolog.-politicus. Hamburg 1670. cap. 16.
**) Tractatus politicus. 1677. cap. 4.
***) De l'esprit des lois. Liv. 12. chap. 4. p. 158.
†) De l'esprit des lois. Liv. 15. chap. 2. p. 202.

Mass der Verschuldung hinaus, so begeht er selber ein Verbrechen an dem Verbrecher; ist es daher die Todesstrafe, mit welcher er Missbrauch treibt, so ist er ein Mörder desselben.“ Kant, der Vater der neueren deutschen Philosophie, sagt*): „Hat er aber gemordet, so muss er sterben. Es ist hier kein Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit zwischen einem noch so kummervollen Leben und dem Tode, als durch den am Thäter gerichtlich vollzogenen, doch von aller Misshandlung befreiten Tode. . . . Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmigkeit auflösete (z. B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, sich in alle Welt zu zerstreuen), müsste der letzte im Gefängniss befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit Jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat, weil es als Theilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“ Der letzte grosse Philosoph Hegel steht mit Kant auf völlig gleicher Linie, er sagt**): „Wenn nun bei der Vergeltung nicht auf specifische Gleichheit gegangen werden kann, so ist dies doch anders bei dem Morde, worauf nothwendig die Todesstrafe steht, denn da das Leben der ganze Umfang des Daseins ist, so kann die Strafe nicht in einem Werth, den es dafür nicht giebt, sondern wiederum nur in der Entziehung des Lebens bestehen.“ An Kant und Hegel schliessen sich an die grössten Theologen der Neuzeit, denen doch wahrlich nicht der Vorwurf der Inhumanität gemacht werden kann, ein von Ammon, ein Nitzsch, ein Rothe. von Ammon***): „Die Todesstrafe aufheben, oder sie durch ein

*) Kant, Rechtslehre. S. 168 (B. 5.)

**) Hegel. Grundlinien der Philosophie des Rechtes. S. 345.

***) v. Ammon, Handbuch der christl. Sittenlehre, 2. Aufl. 1838. B. III. S. 15—25.

willkührliches Surrogat ersetzen, heisst den Rechtsbegriff zerstören und unter dem Scheine der Menschenfreundlichkeit eine grenzenlose Willkühr aufrichten.“ Nitzsch*): „Vorsätzlicher Mord kann entweder nicht, oder nur mit dem Tode bestraft werden. Wäre die leibliche Selbsterhaltung ein ganz unbedingtes Gut und das absolute Recht der Persönlichkeit, so könnte freilich kein Vernunftrecht der Todesstrafe, wäre die zeitliche Lebensverlängerung das ausschliessliche und genugsame Mittel der Bekehrung, kein christliches Recht derselben bestehen. Weder das eine noch das andere findet statt. Die Besserung kann den Mörder nicht erreichen, der nicht seine Todesschuld erkennt, und der nicht in das göttliche Verhängniss der Strafe sich ergiebt. Erkennt er sie, so besteht das Verhängniss doch, Gottes Gesetz vollzieht sich dennoch an ihm, und Gottes Erbarmung ist nicht an die zeitliche Schranke des Daseins mit dem Uebelthäter gebunden. Auch der unfrei erlittene Tod ist in gewissem Grade befreiend und entsündigend.“ Rothe: „Dass die Todesstrafe eine zu harte Strafe sei, nämlich für den Mord, ist schon deshalb nichtig, weil sie ja die wesentlich gerechte ist.“ Auch unsere zwei grössten Dichter sind derselben Ansicht: Am Schlusse des Faust vernehmen wir aus dem Munde des schuldbeladenen Gretchen, welches, die dargebotene Hand des Geliebten von sich weisend, den verdienten Tod einem von Gewissensbissen erfüllten Dasein vorzieht, jenen tiefernsten Ruf: „Gericht Gottes! Dir hab ich mich ergeben!“ Und „die Braut von Messina“ schliesst in dem Augenblick, da der Mord in unwiderstehlicher Weise Opfer und Sühne fordert, mit den Worten des Chors:

„Dies Eine fühl' ich und erkenn' es klar: Das Leben ist der Güter Höchstes nicht; der Uebel Grösstes aber ist die Schuld.“ — —

*) Nitzsch, System der christl. Lehre. S. 334.

Was durch das humane Bewusstsein aller Culturvölker gefordert, was durch das Urtheil der hervorragendsten Geister aus diesen Culturvölkern bekräftigt wird, ob das nun auch in der Sache selbst begründet scheine, möge

II.

Aufgabe unserer Untersuchung sein.

Was ist Humanität? Humanitas humanam naturam vel ipsam naturam hominum et speciem significat (Cicero pro Sext. Rosc. 28). Diese altklassische Definition empfängt einen concreten Inhalt erst durch die Erklärung, worin die species homo bestehe. Homo: Animal hoc providum, sagax, multiplex, acutum, plenum rationis ac consilii, quem vocamus hominem (Cicero de legib. 160 A.) und: Homines deorum immortalium quasi gentiles sunt et divini generis appellantur et omnium animantium tenent principatum (Cicero officiorum 5). Natura ceteras animantes abiecit ad pastum, solum hominem erexit ad caelique quasi cognationis et domicilii pristini conspectum excitavit (de legibus 132). Homo ad duas res, ut ait Aristoteles, intelligendum et agendum est natus, quasi mortalis Deus.

Humanität ist demnach die Darstellung der menschlichen Species auf ihrer höchsten Stufe. Die vollendetste Entwickelung der Humanität in ihrer Gesammtheit wird allerdings erst am Ende der Tage erscheinen, inzwischen aber ist sie thatsächlich bereits in Einem erschienen, in Christo dem „Menschensohn". Der Name *υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου* ist characteristisch um desswillen, weil Christus sich seiner mit Vorliebe zur Selbstbezeichnung bedient. Daher die Species hominum, das Ideal der Menschheit in Christo, auch von denen anerkannt werden dürfte, welche nicht ihm die volle Ehre der Gottessohnschaft einräumen wollen. In Christo ist die Humanität *κατ' ἐνέργειαν* erschienen, *κατὰ δύναμιν* ist aber die Species hominum,

erkannt schon im Menschen vor Christo. Es ist aber bei allen Völkern die Species des Menschen, wo er in seiner Spitze erfasst worden ist, darin gesetzt, dass zwar der Mensch dem Leibe nach seinen stofflichen Theil von der Erde empfangen habe, aber die Beseelung dieses Stoffes und seine geistige Begabung höheren Ursprungs sei. Der Apostel Paulus auf der Höhe des im Lichte des A. T. wie N. T. verklärten humanen Bewusstseins stehend, der in Athen vor dem Altar des unbekannten Gottes predigt, hat mit dem *τοῦ γὰρ καὶ γένος ἐσμεν* (Act. 17) den neutralen Boden gefunden, auf welchem sich die Bildung des sogenannten klassischen humanen Volkes der Griechen in gegenseitiger Anerkennung begegnet mit der A. T. Offenbarungsaussage: „Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde" (Genesis 1, 17) und: „Gott blies ihm einen lebendigen Odem in seine Nase" (Gen. 2, 7) und der N. T. Glaubensaussage: „Ihr seid allzumal Gotteskinder durch den Glauben an Christum Jesum" (Galat. 3, 24).

Der Mensch göttlichen Geschlechtes das ist die species vel ipsa natura hominum. Demnach setzen wir Humanität oder species der Menschen im charakteristischen Unterschied von allen übrigen Naturen, die nicht göttlichen Geschlechtes ihren origo lediglich von der Erde herleiten. Das menschliche Leben erscheint demnach als eine Gabe Gottes aus seiner eigenen Substanz heraus, und hierin liegt die hohe Würde des menschlichen Lebens gegenüber allem übrigen Leben der Creatur. Das Leben der Creatur erlischt mit dem sinnlichen Tode, das Leben des Menschen als göttlichen Ursprungs hält weitere über diese sinnliche Erscheinungswelt hinausgehende Zwecke in sich eingeschlossen. Wir folgen auch hier dem Apostel Paulus in seiner durchaus den humanen Standpunkt repräsentirenden Rede vor dem Altar des unbekannten Gottes in Athen. Act. 17, 26: *Ἐποίησέ τε ἐξ ἑνὸς αἵματος πᾶν ἔθνος*

ἀνθρώπων κατοικεῖν ἐπὶ πᾶν τὸ πρόσωπον τῆς γῆς, ὁρίσας προστεταγμένους καιροὺς καὶ τὰς ὁροθεσίας τῆς κατοικίας αὐτῶν | ζητεῖν τὸν θεὸν, εἰ ἄραγε ψηλαφήσειαν αὐτὸν καὶ εὕροιεν καίγε οὐ μακρὰν ἀπὸ ἑνὸς ἑκάστου ἡμῶν ὑπάρχοντα und 28: *Ἐν αὐτῷ γὰρ ζῶμεν καὶ κινούμεθα καί ἐσμεν.* — Dieses: *ἐν αὐτῷ γὰρ ζῶμεν καὶ κινούμεθα καί ἐσμεν* stellt das Leben des Menschen in die unmittelbarste Gemeinschaft mit Gott selber und zwar dass Bewegung wie Sein mit sammt dem Leben überhaupt als „in Gott" verlegt wird, womit auch das Homerische: *„ἐπεὶ οὔτοι ἄνευ θεοῦ ἥδε γε βουλή ... οὔτοι ἄνευ θεοῦ ἔπτατο .....* Odyss. II, 372, Odyss. XV, 531. *οὐχ ὅγ' ἄνευθε θεοῦ τάδε μαίνεται, αλλά τις ἄγχι ἕστηκ' ἀθανάτων.* Ilias XV, 185 aufs Vollkommenste harmonirt.

Hiernach erscheint das menschliche Leben ausser dem eigentlichen Selbstzweck der Selbstdarstellung als ein Organ Gottes selbst zur Ausführung der göttlich gewollten Zwecke.

Mag man nun mit Aristoteles den Menschen als *ξῶον πολιτικόν* fassen und seinen Zweck als die Dahingabe an den Staatszweck setzen, oder aber mit Homer (Ilias XII, 243) in der humansten Gestaltung der Griechischen Dichtung sagen: *εἷς αἰνὸς ἄριστος ἀμύνεσθαι περὶ πάτρης*, es kommt schliesslich immer darauf hinaus, dass jedes einzelne Menschenleben eine kaum ersetzbare Stellung in der Gesammtheit der im Staat oder Volk zur Erreichung bestimmten sittlichen Zwecke hat. Die Störung dieses feinsten Organismus, die Beraubung der ihm wesentlich nothwendigen Glieder, die Negation der höchsten Zwecke der Menschheit in der Volksgemeinschaft, im Staate verübt der Mord. Der Mensch als höchstes Kunstwerk in seiner Selbstdarstellung wird zerschlagen, der Mensch in seinem höchsten Werthe als nothwendiges Organ für die Entwickelung der Gesammtheit wird vernichtet für diesen zeitlichen Zweck.

Daher ist der Mord auch bei den Heiden nicht nur als ein Vergehen gegen Menschen, sondern allzeit als ein Frevel gegen die Gottheit selbst aufgefasst worden. Die Erynnien sind die plastisch schöne Darstellung des rein menschlichen Bewusstseins, abgesehen von aller Offenbarung. Es ist dasselbe Gesetz: „Wer Menschenblut vergiesst, dess Blut soll wieder vergossen werden" ebenso bestimmt im Heidenbewusstsein, im ungeschriebenen Gesetz des Herzens, im Gewissen ausgesprochen, wie es Noah verkündet worden. Dass Mord und Blutschuld, vor allen Schulden und Verbrechen, eine ganz besondere sei, das wird, wie es 6000 Jahre im Bewusstsein aller Völker erhalten haben, keine Deduction der schärfsten Sophistik und des feinsten Raisonnements wegbringen. „Blut ist ein ganz besonderer Saft". Dieser Satz des grössten Dichters hat, dieweil im Blut das Leben, das göttliche Leben eine noch viel tiefere Wahrheit, als just in der eigenthümlichen Fassung des Dichters (Göthe im Faust) heraustritt. Der horror naturalis bei allen Völkern ist eine nicht zu verachtende Instanz. Diesen horror vor dem Blutvergiessen nimmt allerdings auch die Gegnerschaft für sich in Anspruch, aber sie kehrt ihn in falscher Richtung nicht gegen den Mörder, sondern gegen die Feinde des Mordes.

Der Begriff der Blutschuld, die ein Land verunreinigt, darin der Mörder ungestraft bleibt, will sagen, dass „Menschenblut vergossen durch Mörderhand" bedarf einer Büssung, die schlechterdings kein anderes Surrogat kennt als Blut des Mörders. Der Gedanke, dass Blutschuld ein Land und Volk verunreinige, hat sich unauslöschlich in dem Bewusstsein aller menschlichen Geschlechter von den ältesten Zeiten herab bis auf unsere Tage erhalten. Woher diese Idee, dass die Blutschuld des Mörders zu ihrer Büssung das Blut des Mörders heische? Es liegt im Begriffe der Schuld, die das eigene Leben verwirkt hat dadurch, dass sie das

Leben des Andern freventlich negirt hat. Es ist ein nicht genug beachteter Zug in der Geschichte des ersten Mörders — es dürfte dies denen gegenüber von Interesse sein, welche den Gedanken, dass das Leben des Menschen verwirkt sei, als einen ausser menschlichen, dem Bewusstsein des Menschen schlechterdings widersprechenden darstellen —, dass auf das Unzweideutigste die Blutschuld im Bewusstsein des Mörders und die eigne Selbstverurtheilung, dahin lautend, dass er, der Mörder, sein Leben verwirkt hat, hervortritt. Das (Gen. 4, 14): „So wird's mir gehen, dass mich todtschlage, wer mich finde" ist die genaue Darstellung des humanen Selbstbewusstseins; es liegt in dieser Selbstverurtheilung Beides: Der Mörder hat das eigne Leben verwirkt, und des Mörders Blut muss wieder vergossen werden. Die eigne Todeswürdigkeit kann nicht klarer und bestimmter ausgesprochen werden, als hier geschieht, trotzdem in den vorhergehenden Worten des Herrn an Kain lediglich das ausgesprochen ist, was wir im Morde gefunden, die Verunreinigung des Landes durch vergossenes Menschenblut in den Worten: Die Stimme Deines Bruders Blut schreit zu mir von der Erden. Die sorgsame Exegese des „Gott machte ein Zeichen an Kain, dass ihn Niemand erschlüge, wer ihn finde", ergiebt, dass das Selbsttodesurtheil Kains lediglich von Gott bestätigt wird. Das Zeichen, das Gott an Kain gemacht, um ihn vor der Blutrache zu bewahren, statuirt eine Ausnahme durch einen besondern Act; es würde eine Begnadigung nach einem verkündeten Urtheil correspondiren, mehr nicht. Der Satz: exceptio non frangit, sed firmat regulam gilt auch hiervon. Für die Gegner der Todesstrafe bietet dieses Capitel der Genesis keine Handhabe, es ist mit Unrecht als Instanz herangezogen worden. „Das Blut schreiet zu mir von der Erde", das ist die Forderung der Gerechtigkeit von oben; „unstät und flüchtig soll ich sein, mich wird erschlagen, wer mich

findet", das ist das Todesurtheil, das Zeichen, von Gott an Kain gemacht, ist Verbot der Privatrache; und endlich: „Wer Kain erschlägt, das soll siebenfältig gerochen werden", worin auf das Unzweideutigste ausgesprochen ist, dass die Blutschuld als unmittelbare Consequenz die Blutvergeltung in sich schliesse.

Für blutigen Mord, sei blutiger Mord
Als Busse gesetzt, wer frevelte büsst,
So sagen die Sprüche der Väter.

Die Untrennbarkeit von Frevel und Busse — das δρά-σαντι παθεῖν — spricht Aeschylos als der Väter Spruch aus. Es trifft wieder zusammen die älteste Anschauung auf dem Gebiet der Offenbarung mit dem Höhepunct Griechischer Bildung in der tragischen Dichtung, und dürften sich die sogenannten Humanisten, die doch so gern auf das klassische Alterthum recurriren, sich auch dem nicht entziehen, wo das klassische Alterthum mit dem gewaltigsten Ernst Schuld und Busse behandelt. Die Blutschuld als eine durch Blut des Mörders zu büssende Frevelthat erkennt somit die urälteste Tradition als etwas sich ganz von Selbstverstehendes an.

Somit ist nicht etwa (Genesis 9, 6 ff.) der Satz: Wer Menschenblut vergiesst, dess Blut soll auch wieder vergossen werden eine neue sittliche Ordnung, es ist nur die feierliche Sanction dessen, was von Anbeginn schon Kain als selbstverständlich anerkannt hat. Dahin weist das Motiv: „Denn Gott hat den Menschen nach seinem Bilde gemacht." Das Motiv weist zurück auf den Uranfang, von da an, wo der Mensch nach dem Ebenbilde Gottes gemacht da war, hatte schon das Gesetz seine thatsächliche Geltung.

Gegen die Exegese, welche die Wucht dieses Wortes wohl fühlend, ihre Gewalt dadurch abzuschwächen gesucht hat, dass hier kein Gesetz gegeben, sondern nur ein factischer Zustand beschrieben werde, und etwas zu leisten ge-

meint hat mit der Bemerkung, es müsse übersetzt werden, es wird vergossen, ist zu bemerken:

1) es giebt im Hebräischen für die dritte Person keine besondere Form des Imperativs, sondern dafür wird das Futurum gebraucht. cf. Gesenius Grammatik § 46 und § 125, 3.

2) Dass aber hier nicht eine Beschreibung eines factischen Zustandes, sondern eine göttliche Ordnung, ein Gebot feierlich gegeben wird, das erweist das unmittelbar vorhergehende אֲדַרֹּשׁ „ich will heimsuchen", als dessen Verwirklichung in concreto das: „Wer Menschenblut vergiesst, dess Blut soll auch durch Menschen vergossen werden", folgt. Die Uebersetzung „soll" ist daher durchaus correct. Von Beschreibung ist überall keine Spur in den Worten, sondern von Willens-Aeusserungen Gottes. Dafür ist die entsprechende Form der Sprache der Imperativus.

Fordert der Frevel der Blutschuld nun die Büssung durch das Blut des Mörders, so heischt der Frevel der Empörung gegen die höchsten Zwecke des Menschen in seiner doppelten Eigenschaft als Individuum, wie Glied des Ganzen die Vindication der sittlichen Ordnung. Doch wer vertritt die sittliche Ordnung? Die göttlich angelegte Heimsuchung der Mörder durch die einzig entsprechende Vergeltung, die Todesstrafe, hat den Menschen (Gen. 9) als Vollstrecker der Todesstrafe gesetzt, also auch denselben Menschen, der nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen zur Herrschaft auf der und über die Erde bestimmt ist. Adam war der erste Herr, in ihm tritt das Wesen der Obrigkeit schon auf — die Herrschaft auf Erden zu üben. Diese Herrschaft war in dem Patriarchalischen Zeitalter bei dem Haus- resp. Stammvater. Die Erinnerung daran lebte in den ältesten Gesetzgebungen in der patria potestas vitae necisque. In dem staatlich geordneten Gemeinwesen tritt die Gemeinde (die Aeltesten) und schliesslich das Richter-

amt, die Elohim (cf. Deuter 2, 17 u. 2. Mos. 21, 16) für die ursprünglich väterliche Gewalt ein. Die Repräsentantin der sittlichen Ordnung ist daher der Staat, oder sagen wir vielmehr die Obrigkeit.

Dass nun dem Staate das Hoheitsrecht über Leben und Tod der Seinigen zu verfügen zustehe, wird zwar von Anhängern des Contrat social beanstandet, ist aber ein Satz, über den bei den competenten Autoritäten kein Streit ist. Es wäre nun doch eine mehr als naive Zumuthung, dem Staate das Staatshoheitsrecht über Krieg und Frieden einzuräumen und damit ihm die Gewalt zuzugestehen, die Veranlassung zur Tödtung vieler seiner Mitglieder zu werden, dagegen dieselbe Gewalt des Staates lahm zu legen gegenüber den Mördern, d. h., man mag noch so sehr sich bemühen, milde die Sache zu beurtheilen, den Mörder begünstigen. Gegen die Mörder hat sich die Hoheit des Staates als der Gewalt über Leben und Tod mit ihrem ganzen Ernste zu richten. Wie die Cultur des Landes wesentlich in der Vertilgung des Ungeziefers, des Schmarotzerthums besteht, so kann gesagt werden, der Staat stehe auf der Höhe der humanen Cultur, welcher die Beseitigung der menschenmordenden Feinde der Humanität vollziehe. Diese Beseitigung ist practisch vollziehbar nur durch die Todesstrafe.

Doch der Staat darf nicht nur, er muss sogar den prämeditirten Tod mit dem Tode bestrafen, denn er ist der Hüter der Gerechtigkeit. Und diese muss aufrecht erhalten werden; denn sie ist es, welche allen sittlichen Anforderungen das Siegel der Unverbrüchlichkeit ertheilt, sie ist es, auf welcher der Bestand und die Erhaltung der sittlichen Welt überhaupt beruht, sie hat die ewige Herrschaft der gegebenen ethischen Ordnung unverrückt zu offenbaren, sie bewegt sich ewig um die beiden Pole, dass Recht und Freiheit der Menschen unverkürzt bleiben, und dass einer

heiligen Ordnung nichts vergeben werde. Sie äussert sich daher in doppelter Weise als schützende und als vergeltende Macht. Ihr Strafprincip ist wesentlich Vergeltung, d. h. Verhängung eines dem Masse entsprechenden Masses von Uebel über den Sünder; ihr eigentlicher Gesichtspunct ist daher, das bestimmte Mass sittlicher Bosheit der Uebelthat mit einem ihm qualitativ und quantitativ genau entsprechenden Mass von Uebel zu entgelten. So ist allerdings das jus talionis in der That das einzig wahrhaft objective, nicht willkührlich conventionelle Strafprincip*). Nur darf dies Princip freilich nicht in seiner abstracten Aeusserlichkeit genommen werden, in der es allerdings ein barbarisches Rechtsprincip ist**). Seine richtige Behandlung beruht wesentlich auf zwei Puncten. Einmal: die Gleichheit der Strafe mit dem Vergehen darf nicht von der specifischen Identität mit dem concreten sinnlichen Uebel verstanden werden, dass also eben dasselbe Uebel, welches der Uebelthäter ausgeführt, ihm selber zugefügt werden muss, so würde sich die Wiedervergeltung gar nicht einmal aus-

---

*) cf. Kant, Rechtslehre § 127 (B. 5) hält „das jus talionis für die einzige Idee als Princip des Strafrechts.“ Ebendaselbst S. 167 f. sagt er: „Also was für unverschuldetes Uebel du einem Andern im Volke zufügst, das thust du dir selbst an: Beschimpfst du ihn, so beschimpfst du dich selbst; bestiehlst du ihn, so bestiehlst du dich selbst; schlägst du ihn, so schlägst du dich selbst; tödtest du ihn, so tödtest du dich selbst. Nur das Wiedervergeltungsrecht (jus talionis), aber wohl zu verstehen vor den Schranken des Gerichts (nicht in deinem Privaturtheile), kann die Qualität und Quantität der Strafe angeben: alle andern sind hin und herschwankend, und können, anderer sich einmischender Rücksichten wegen, keine Angemessenheit mit dem Spruch der reinen und strengen Gerechtigkeit enthalten.“

**) cf. Hegel S. 142 u. Wirth, speculative Ethik, § 332.

führen lassen und zu Absurditäten führen*). Man muss vielmehr von der äussern Gleichheit auf die innere zurückgehen d. h. auf den Werth. Nur auf die wesentliche Verhältnissmässigkeit der Strafe zu dem sittlichen Werth der Uebelthat ist zu sehen**). Sodann: Die Gleichheit der Strafe mit der Uebelthat muss nicht allein nach ihrer objectiven Seite hin, sondern zugleich mit nach der subjectiven bestimmt werden. Nicht die äusserlich hervorgetretene Uebelthat für sich darf das Massgebende sein bei Abwägung der Strafe, sondern die bei ihr zu Tage getretene Verschuldung des Uebelthäters; ihrem Grade muss das Mass der Strafe möglichst genau entsprechen.

So kann es daher für den Mord im vollen Sinne des Wortes keine andere Strafe geben, als die am Leben, denn für das sinnliche Leben giebt es in der That keinen entsprechenden allgemeinen Werth, der an seiner Statt dem Mörder entzogen werden könnte***). Das Leben ist die Alles umfassende Totalität der natürlich individuellen Existenz, dem Ganzen kann aber nie etwas Einzelnes von dem, was unter ihm befasst ist, gleich gelten†). Wohl mag für einen einzelnen Theil des Ganzen ein anderer einzelner Theil als ihm gleich an Werth substituirt werden können, nimmer aber ein solcher einzelner Theil, welchen Namen er auch immer haben möge, dem Ganzen als ihm gleich.

Doch nur den Mörder darf und muss der Staat mit dem Tode bestrafen, nur für den qualificirten Mord darf die Todesstrafe verhängt werden, durchaus für kein anderes Verbrechen, durchaus auch für kein politisches Verbrechen — auch nicht für Empörung und Hochverrath als solche.

*) cf. Hegel S. 142.

**) cf. Hegel S. 141—143.

***) cf. Kant, Rechtslehre S. 168 (B. 5); Hegel S. 139 f., S. 143 f.

†) cf. Hegel S. 345.

Die Todesstrafe ist ja lediglich als Act der vergeltenden Gerechtigkeit gegründet, und durch kein anderes Interesse, durch keine andere Rücksicht der Nützlichkeit, wie sie auch heissen möge, begründbar, daher darf sie auch für kein anderes Vebrechen — aus welchen Gründen es auch immer geschehen möge — verhängt werden; irgend ein anderes Verbrechen als Mord mit der Todesstrafe zu belegen heisst Mord begehen! — Es ist daher ein Irrthum Stahls, wenn er sagt: „Dem Morde gleich steht Empörung, Hochverrath in seinem höchsten Grade; denn dieses Verbrechen ist gegen die Existenz des Staates selbst als der Anstalt, welche die ganze Rechtsordnung und auch das Leben schützt, gerichtet.“ Empörung und Hochverrath richten sich historisch nachweisbar gegen die augenblicklich bestehende Handhabung der Staatsgewalt (Regierung), nicht gegen den Staat als solchen.

Der Staat darf daher die Todesstrafe verhängen, als Inhaber des Hoheitsrechtes über Leben und Tod, er muss sie verhängen, als Vertreter der Gerechtigkeit hier auf Erden, des Fundamentes aller sittlichen Ordnung.

Der so ausserordentlich milde theokratische Staat Israel nimmt einfach Genesis 4, 10 und 9, 6 auf. Es ist jetzt allerdings Sitte geworden, zu reden von einer rohen barbarischen Mosaischen Gesetzgebung. Es ist dem jedoch nicht so. Die Armen-, Fremden-, Wittwen-, Acker-, Ernte- und Erb-Ordnung Israels war so weitaus milde, dass die moderne Gesetzgebung noch lange sie nicht erreicht hat, sie vielmehr noch immer die Momente enthält, aus welchen eine heutige Gesetzgebung und Verwaltung Milde lernen könnte. Dieser so milde Staat nimmt also ganz einfach Genes. 4, 10 u. 9, 6 auf. In 4. Mos. 35, V. 33, 34 heisst es:

„Das Land kann nicht vom Blute versöhnet werden, das darin vergossen wird, ohne durch das Blut dessen, der es vergossen hat.

Verunreiniget das Land nicht, darinnen ihr wohnet, darinnen ich auch wohne, denn ich bin der Herr, der unter den Kindern Israel wohnet."

Diese Satzung findet sich just in der so milden Asylordnung, die sehr fein zwischen ungefährer Tödtung und prämeditirtem Mord unterscheidet (cf. Numeri 35 V. 12, 24). Von wesentlicher Bedeutung ist das Motiv dieser Satzung: Israel, das Volk, darunter der Herr wohnet, darf eine Verunreinigung des dadurch geheiligten Landes nicht gestatten. Der Herr kann bei Mördern nicht wohnen. Die Entfernung der Verunreinigung kann nur durch das Blut dessen, der gemordet hat, geschehen. Geschieht das nicht, so weicht der Herr von Israel. Die Geschichte Israels bis auf den heutigen Tag bildet die fortlaufende Erfüllung dieses Satzes. In Luc. XI, 50, 51 heisst es:

„Auf dass gefordert werde von diesem Geschlecht aller Propheten Blut, das vergossen ist, seit der Welt Grund gelegt ist.

Von Abels Blut an, bis auf das Blut Zacharias, der umkam zwischen dem Altar und Tempel. Ja, ich sage euch, es wird gefordert werden von diesem Geschlecht."

Dies Wort des Menschensohnes leitet hinüber auf das Gebiet des Christenthums, auf den Höhepunct der Humanität.

Schlechterdings unerfindlich bleibt, wie Angesichts dieser ausdrücklichen Bestätigung von Gen. 9, 6 und Numeri 35, 33 auch nur der Versuch hat gemacht werden können, die Ordnung „für vergossenes Blut ist der Mörder Blut wieder zu vergiessen" als nicht im N. T. begründet nachzuweisen. Wem freilich das Gericht, welches über Jerusalem und das heilige Volk hereingebrochen ist, weil „die Mörder ungestraft das Land verunreinigen durften", nicht den Ernst von Genesis 9, 6 und Numeri 35, 33 u. 34 demonstrirt, dem etwas zu demonstriren dürfte überhaupt schwer fallen. Die

Stellung des Menschensohnes zu der Noachischen Ordnung über den Mord tritt unzweideutig bereits hier im Lucas hervor, und wenn gesagt worden ist: Wie es mit einer Thesis (von der Todesstrafe) bestellt sei, die mit ihrer Beweisführung auf die Spitze eines einzigen Wortes hinausgedrängt sei, so traut man kaum seinen Augen, dass Solches hat geschrieben werden können.

Ausser Lucas XI., 51 kommen in Betracht:

1) In der Bergpredigt Matth. 5, 21 ff.: „Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt ist: Du sollst nicht tödten, wer aber tödtet, soll des Gerichtes schuldig sein.“ Das Gericht ist Gericht auf Leben und Tod cf. Numeri 35, 12. 24; Lev. 24, 17. Was nach dem: „Ich aber sage euch“ folgt, schärft dergestalt den A. T. Satz, dass daraus am allerwenigsten abzunehmen ist, der da tödte, solle von dem Gerichte eximirt werden, welches auf Tod zu erkennen befugt war. Das *οὐ φονεύσεις* enthält daher, da der Menschensohn sich über Mosen gestellt *οὐ καταλῦσαι ἀλλὰ πληρῶσαι* (cf. v. 17 u. 19) nicht eine Abschwächung, sondern vielmehr eine Verschärfung Seitens des Herrn. Die Befugniss, über den Mörder zu richten, wie über jeden andern Menschen, als den Menschen gegeben und zwar in specie den Richtern — Elohim — dem Gerichtsamt, welches ist Gottes, ist hier von dem humansten aller Humanen, von dem Menschensohne anerkannt. Diese Befugniss schliesst in sich, die adaequate Strafe zu verfügen, die, wie wir gesehen, nur die Todesstrafe sein kann.

2) Es fragt sich, ob etwa andern Ortes durch des Menschensohn die im A. T. den Richtern zugestandene Befugniss über Leben und Tod abgesprochen und so zu sagen an Gott, dessen die Rache ist, zurückgewiesen sei. Das „Die Rache ist mein, ich will vergelten“ und „Rächet euch selbst nicht“ ist jedoch ebenso wie Gen. 4, 15 Verbot der Privatrache. Aber es wäre doch immerhin zu er

örtern, ob etwa über diese Befugniss der Herr geschwiegen, oder ähnlich wie er in Betreff der Mosaischen Ehescheidung (Matth. 19, 8) mit einem „von Anfang war es nicht so“ die Mosaische Ehescheidungs-Ordnung als eine Zwischeninstanz zwischen dem ursprünglich Menschlichen und dem Christmenschlichen hingestellt hat, diese Obrigkeitsgewalt als aus des Herzens Härtigkeit geflossen bezeichnet hätte.

Der Menschensohn hat zwar schon grundsätzlich ausgesprochen (Luc. 20, 25): „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ Das Gericht-Amt über Leben nnd Tod ist aber des Kaisers; — es sind noch überdies zwei specielle Stellen, an denen diese Befugniss über Leben und Tod zu richten, eine förmliche Anerkennung Seitens des Menschensohnes erfährt:

a. Matth. 26, 52: *πάντες γὰρ οἱ λαβόντες μάχαιραν, ἐν μαχαίρᾳ ἀπολοῦνται.* Diese Zurechtweisung Petri erkennt ausdrücklich die Schwertgewalt an, sie unterscheidet rügend das *λαμβάνειν τὴν μάχαιραν* von einem andern Handhaben des Schwertes, wodurch just die das Schwert usurpiren, durchs Schwert umkommen. Wer aber durchs Schwert umkommen macht und zwar nicht, weil er das Schwert nimmt, sondern weil es ihm gegeben ist, das ist der Kaiserliche Richter.

b. Johannes 19, 11 u. 12: *Οὐκ οἶδας, ὅτι ἐξουσίαν ἔχω σταυρῶσαί σε, καὶ ἐξουσίαν ἔχω ἀπολῦσαί σε;*

Ἀπεκρίθη Ἰησοῦς, οὐκ εἶχες ἐξουσίαν οὐδεμίαν κατ' ἐμοῦ, εἰ μὴ ἦν σοι δεδομένον ἄνωθεν. Hier zeugt der König der Wahrheit; hier, wenn irgendwo, war der Ort, falls die obrigkeitliche Schwertgewalt, über das Leben zu richten, nur menschliche Usurpation war, dagegen zu zeugen, etwa: „Von Anbeginn der Creatur war es nicht so.“ Weil aber von Anbeginn der Creatur es so war, ja weil es Gottes Ordnung ist, so wird das auch durch *ἄνωθεν δεδομένον*, wenigstens auf dem Boden schriftgläubiger Exegese,

allem Zweifel entrückt, der Richter ist befugt von oben her (coelibus) *σταυρῶσαι*.

Die Obrigkeit in specie der Kaiserliche Richter gehört nicht zu denen, welche das Schwert nehmen, sondern der Gegensatz ergiebt sich nun von selbst, denen das Schwert von oben her gegeben ist.

Die erste christliche Gemeinde in ihrem humansten Vertreter, dem aller vorübergehenden Satzungen der Mosaisch Levitischen Ordnung durchaus abholden Heidenapostel Paulus, steht genau auf demselben Boden wie der Menschensohn. Der Apostel betont (Röm. 13, 5) die *ἐξουσία* — die *ἄρχοντες* als *διάκονοι τοῦ Θεοῦ* — *μαχαιρόφος, οὐ γὰρ εἰκῆ τὴν μάχαιραν φορεῖ*. Das *μάχαιραν* als abstractes Symbol der obrigkeitlichen Oberherrlichkeit mit Ausschluss der Gewalt über Leben und Tod, oder allenfalls nur implicite dieser Gewalt verstehen zu wollen, ist Versuch einer Exegese, die im Dienste des Systems gefangen liegt. Der Apostel ist Römer von Geburt, schreibt an Römer und zwar an Christen in der Stadt Rom selbst, dass diese Römer die Obrigkeit, welche nicht umsonst das Schwert trägt, das Tragen als abstractes Zeichen der Oberherrschaft verstanden haben sollten, kann nur dem in den Sinn kommen, der jede Kenntniss von Römischer Amts- resp. Gerichtssymbolik in den Hintergrund des Bewusstseins zurückdrängt. cf. Livius II. Omnia jura, omnia insignia primi consules tenuere, modo cautum est, ne si ambo fasces haberent, duplicatus terror videretur. Brutus prior consedente collega fasces habuit.

Die Obrigkeit, die factisch und symbolisch das Schwert trägt, hat nach dem Apostel die Befugniss wie Pflicht, die Mörder am Leben zu strafen. Es handelt sich hier im höchsten Sinne um einen Dienst und zwar einen Gottesdienst, als welches sich Alles sittliche Thun zu gestalten hat.

Die Gegner der Todesstrafe.

Es mag hier gleich zur Signatur der Einwände gegen die Todesstrafe bemerkt werden, dass nicht in den Zeiten, wo die Idee des Staates in seiner Hoheit, noch auch des Menschen in seiner höchsten Würde klar und rein in den Gemüthern waltete, die Agitation gegen die Todesstrafe vorzugsweise sich entfaltete, sondern in dem trüb aufgeregten, viel Schmutz menschlicher Natur, wie der Staatsgemeinschaft an die Oberfläche des Lebens treibenden Zeiten politischer Leidenschaft. Es mag fraglich erscheinen, ob just da zum Vorschein komme, was Gold des menschlichen Bewusstseins genannt werden könne und was etwa in der Tiefe des humanen Bewusstseins geruht habe.

Die Gegner der Todesstrafe sind nun

1) solche, welche entweder den Werth des Menschen als göttlichen Ursprungs und göttlichen Zweckes nicht richtig schätzen, oder aber den Werth des Mörders überschätzen und somit die Mörder begünstigen, während sie die Todesstrafe befeinden.

Die Ersteren sind aus materialistischem Heerlager hervorgegangen, es sind dies diejenigen, welche nicht einmal den Menschen als homo sapiens nach Linné anerkennen, sondern ihm Hochmuth vorwerfen, mehr sein zu wollen, als eine Bestie. Mit diesen kann eigentlich eine philosophische Abhandlung füglich sich nicht gut einlassen, denn alle wissenschaftliche Erörterung hat zur Voraussetzung, dass ihr Subject sapiens ist. Doch möchten wir hier auf einen theoretischen Widerspruch dieser Herren aufmerksam machen. Der Materialismus kennt nach Darwins „genialer“ Theorie nur das Princip der Entwickelung und „Kampf ums Dasein“. Wie stimmt nun mit diesen von ihnen so gepflegten Principien die Abschaffung der Todesstrafe? Die Mörder als Feinde des Daseins dürfen doch von denen nicht geschützt werden, die der Entwickelung zu einem

höheren Dasein so grosse Bedeutung beilegen. Und andererseits richtet sich hier die Formel „Kampf ums Dasein“ in ihrer Consequenz selbst, denn es liegt darin eine indirecte Begünstigung der Mörder, als der Stärkeren, als der zum Dasein durch Kampf Legitimirten, wodurch sich die ganze Formel ad absurdum führt.

Ihnen zur Seite stehen die Revolutionäre von Profession, denen nur der eine Zweck gilt, die Macht und das Ansehen der Obrigkeit zu untergraben und zu stürzen und so den Krieg Aller gegen Alle zu etabliren. Doch auch diese Herren sind, wie die Materialisten theoretisch, practisch im vollständigsten Widerspruch mit sich selbst, da sie, wenn sie selbst im Besitz der Macht sind, gar eifrig dabei sind, Guillotine und Beil arbeiten zu lassen.

Die Andern — vielleicht, weil eine frühere Strafgesetzgebung oft leichtsinnig das Leben der Menschen nichts achtete, überschätzen das Leben der Mörder, sie sehen mehr den Menschen im Verbrecher, als den Verbrecher im Menschen, sie haben das eigenthümliche Geschick, dass sich die Schärfe ihrer Gründe gar nicht gegen die kehrt, welche die Verfügung über das Leben der Menschen in freventlicher Weise usurpiren, gegen die Mörder. Sie lassen den Grund „du sollst nicht tödten“ einstweilen als für die Mörder nicht vorhanden nur für die Feinde der Mörder stehen. Sie wollen das Blut der Mörder erhalten wissen, vergessen aber darüber, dass das Blut der Gemordeten fliesst. Es ist der Ruf „gieb uns Barrabam los.“ Nicht das ist Humanität, aus „krankhafter Sentimentalität“ das Unkraut bestehen zu lassen, sondern das Unkraut mit der Wurzel auszurotten zur Rettung des Guten.

2) Die zweite Classe der Gegner der Todesstrafe sind diejenigen, welche mit einem niedrigen, nicht auf der Höhe der Humanität stehenden Begriff vom Staat resp. von der Obrigkeit operiren. Sie verkennen die Göttlichkeit der Obrigkeit, dass das Gerichts-Amt Gottes den Elohim über-

tragen und die ἐξόυσία als eine ἄνωθεν δεδομένη. Sie missachten das Schillersche: „Mit dem Dichter soll der König gehen, denn beide stehen auf der Menschheit Höhen!“ es ist die niedrige Theorie vom Contrat social. Cultur-Völker, Cultur-Ingenieure haben diese Theorie, welche einstweilen sich nur als zerstörende Revolutionsmacht erwiesen hat, nicht erfunden, der sittlich verwahrloste Rousseau ist ihr Defensor, der, Barbar im eigentlichen Sinne, inhumaner Weise aussetzte die eigenen Kinder ins Findelhaus. Gegner der gleichen Categorie sind diejenigen, welche das Wesen der Strafe nach der Norm der Gerechtigkeit verkennen. Die Strafe folgt jedoch lediglich aus dem Begriff der Gerechtigkeit, jede andere Ableitung führt sofort zu bodenlosen Willkürlichkeiten. Die Strafe hat zunächst keinen andern Zweck als den Selbstzweck, dass in ihr gegenüber dem Mörder, der sich zum Tyrannen über die sittliche Ordnung aufgeworfen hat, diese Majestät der sittlichen Ordnung als die sittliche Macht sich erweise; sie stellt die Harmonie wieder her zwischen der sittlichen Ordnung und denen, die dieser Ordnung sich zu fügen haben. Jede andere Straftheorie wird entweder eine Abschwächung sein, oder aber eine Vermischung von Pädagogik und Justiz.

Reinlichkeit der Begriffe ist aber bei dieser ernsten Frage erste Bedingung einer gesunden Lösung.

Es mögen hier nun noch etliche Einwände ihre specielle Widerlegung finden.

Schleiermacher schliesst in folgender Weise gegen die Todesstrafe. Er sagt:

„Niemand darf sich selbst tödten, ergo soll die Todesstrafe in christlichen Staaten nicht vorkommen, weil, was du dir selbst nicht auferlegen darfst, du auch keinem andern auferlegen darfst.“

Der Satz mag richtig an sich sein, trifft aber nicht zu, weil er sich auf einem ganz besonderen Gebiete, auf dem Gebiete des Selbstmordes, bewegt, es handelt sich nicht

um das Ich gegenüber dem Ich, sondern um die sittliche Gemeinschaft in ihrer Organisation d. i. den Staat gegenüber dem Attentate des Einzelnen im Morde. Der Schluss ist nach keiner Seite hin richtig. Selbst wenn man den Grundsatz: Was du nicht willst, das man dir thue, thue keinem Andern, als Mittelsatz gelten lässt, so ergiebt die logische Folgerung als conclusio nur: Niemand darf dem Andern auferlegen, dass er sich selbst tödte, weil Niemand Herr des Lebens ist. Herr des Lebens ist Gott in letzter Instanz, Herr über das Leben der Staatsgenossen ist auf Erden der Staat, ergo darf der Staat tödten. Der Staat als Herr des Lebens der Staatsgenossen muss die Mörder tödten, als irdischer Patron des Lebens der Staatsgenossen, und würde sich der Satz mit Recht auch gegen die Praxis der unvollkommen organisirten, halbbarbarischen Staaten wie z. B. der Türkei richten, wo — sich selbst zu tödten — gerichtet werden kann.

Man hat dann weiter gesagt, die Todesstrafe sei eine zu harte Strafe. Ob hart, oder nicht, hat eigentlich mit der ganzen Frage nichts zu thun, es ist aber auch nicht zuzugeben, dass die Todesstrafe schlechterdings härter sei. In vielen Fällen ist das beliebte Surrogat, die lebenslängliche Freiheitsstrafe, durchaus härter. Die Frage ist immerdar nach der Gerechtigkeit; jede andere Strafe, weil nicht correspondirend der Missethat ist ungerecht, kann daher ebensowohl als zu hart, wie als zu gelind, je nach den Umständen, aufgefasst werden. Es ist für den Mörder, in dem das Schuldbewusstsein des Frevels erwacht ist, und der aus diesem berechtigten Gefühl heraus die einzig mögliche Sühne, nämlich den eigenen Tod fordert, hart, ja grausam, diese Sühne ihm zu verweigern. Die prätentirte Humanität wird bei Lichte besehen zur Härte der Inhumanität in diesem Fall.

Man hat gesagt, die Todesstrafe sei überflüssig, da die Menschheit zusehends gebildeter werde, civilisirter, besser.

Das ist falsch. Die Entwickelung des Menschengeschlechtes vollzieht sich in doppelter Strömung. In demselben Maasse wie die Gerechtigkeit immer höhere Triumphe feiert, steigert sich auch die Entwickelung des Bösen auf Erden zu immer grauenvolleren Gestalten (cf. Paris, die sogenannte Metropole der Intelligenz nach Victor Hugo, zugleich Schauplatz der Traupmann und der Commune im März und Mai 1871). Gegen das Ende der Tage wird die lichteste Entfaltung der Humanität, aber im Gegensatz hierzu auch die schwärzeste Gestaltung des Bösen hervortreten. Die Anschauung, dass die ganze Menschheit zusehends milder, besser werde, ist ungeschichtlich. Die Brennpuncte menschlicher Entwickelung, die grossen Städte und ihre in geometrischer Proportion sich steigernde Verbrecherstatistik sind eine schlagende Instanz gegen dies Argument. Gegen diese Fluthen der Mordgesinnung ist es daher vielmehr geboten, Dämme aufzurichten im Interesse der Humanität, als die bestehenden niederzureissen.

Man hat endlich gesagt, die Todesstrafe schneide die Möglichkeit der Besserung ab. Die Frage nach der Besserung steht jedoch erst in zweiter Linie, zum Zweck der Besserung wird nicht gestraft, sondern Strafe ist Sühne, von der Majestät der irdischen Gerechtigkeit in ihrer Macht über den Frevel verhängt. Wird diese Sühne nicht vollzogen, so bleibt die Blutschuld haften auf dem Lande, in dem Volk. Die Strafe wird verhängt als Ausfluss der Gerechtigkeit, welchen Effect sie am Bestraften habe, steht auf einem andern Blatte, überhaupt nicht in der Menschengewalt. Thatsächlich ist übrigens, dass lange Freiheitsstrafen den Verbrecher verhärten; denn

a. das Eintreten in die Gemeinschaft des Bösen bessert nachweislich nicht, sondern verschlechtert.

b. die Isolirhaft entbehrt wieder des bessernden Einflusses, der in der Gemeinschaft liegt.

Die deutsche Reformation, die den Staat aus den Fesseln der Päpstlich Römischen Usurpation befreit und das Wesen der Gerechtigkeit, die aus dem Glauben stammt (Röm. 3), so klar und schön wieder hervorleuchten hat lassen, bekennt sich in der milden Augustana, des Humanisten κατ' ἐξοχήν, Melanchthons Werk, zur Todesstrafe. Artikel XVI lautet: „Und dass Christen in Obrigkeit-, Fürsten- und Richter-Amt mögen ohne Sünde sein, nach Kaiserlichen und andern üblichen Rechten Urtel und Recht sprechen, Uebelthäter mit dem Schwert strafen."

Die Ansicht eines Melanchthon, Nitzsch, Rothe u. s. w. wird uns wohl die Beruhigung gewähren, dass in der Gemeinschaft der Vorwurf der Barbarität zum Pfeil wird, der sich auf die Schützen zurückwendet. Que messieurs les assasins commencent hat man in Frankreich gesagt, wir möchten die Gegner der Todesstrafe mit ihren Humanitäts-Bestrebungen an die rechte Stelle gewiesen haben, dahin zu trachten, dass der Mörder weniger werden. Jede Anticipation von Folgen, deren Ursachen fortwirken, rächt sich. Ernten kann nur, wer zuvor gesäet hat. Mit dem letzten Mörder entweicht die letzte Todesstrafe.

So lange aber die menschliche Entwickelung eine Doppelströmung darstellt, dass nämlich entgegen der Verklärung der Menschheit zum Guten, das Böse zu immer schrecklicheren Potenzen sich steigert, dürfen die von göttlicher und menschlicher Weisheit geordneten Dämme gegen die Strömung des Bösen nicht niedergerissen werden.

Der einzige Weg, der practisch zu guten Resultaten führt, ist durch den Menschensohn just da gezeichnet, wo er das *οὐ φονεύσεις* aufnimmt — Matth. 5, 22 —: Ich sage Euch, wer mit seinem Bruder hadert etc.

Es ist aber der Menschensohn die vollendetste Erscheinung der Humanität.